

Bereich: Einrichtung der Jugendhilfe
Az: 56
Datum: 29.01.2003

2003/043

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	02.04.03	2

Betreff

Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Vorlage, Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), Kenntnis.

Petra Glöß
1. Beigeordnete

Sachverhalt

Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

1. Beitragspflicht

Die Kindergartenelternbeiträge werden gem. § 17 GTK erhoben. Nach dieser Vorschrift haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (bis 16.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich bei dieser Beitragbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge (durch unterschiedliche Betreuungszeiten bzw. Betreuung von unterschiedlichen Altersgruppen, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist, sollen die Elternbeiträge auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden.

2. Einkommensberechnung

Einkommen im Sinne des Gesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Nach dieser Vorschrift ist bei der Berechnung lediglich der Abzug der Werbungskosten vorgesehen.

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens bei selbständiger Arbeit wird der Gewinn zugrunde gelegt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zum Einkommen zählen ebenfalls steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung zu, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend für die Berechnung der Kindergartenelternbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, es sei denn, dass Einkommen wird voraussichtlich auf Dauer hö-

her oder niedriger sein als im vergangenen Jahr. In diesem Fall wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt.

Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, sind hinzuzurechnen.

Bei Änderungen der Einkünfte ist der Elternbeitrag einen Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Die Mitwirkungspflicht der Eltern besteht darin, dass Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.

Bei der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zum GTK.

Jahreseinkommen		Elternbeiträge			
		Kindergar- ten	Kindergarten über Mittag zu- sätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis	12.271€	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	24.542 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis	36.813 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis	49.084 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis	61.355 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über	61.355 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

3. Einnahmeentwicklung der Elternbeiträge

Mit Stand vom 01.08.2002 werden insgesamt 2.171 Kinder in Tageseinrichtungen betreut.

An Elternbeiträgen wurden im Jahr 2002 insgesamt **1.315.896,92 €** vereinnahmt.

Die jährlich im Herbst eines Jahres (hier 2001) durchgeführten Überprüfungen der Beitragseinstufungen durch das Jugendamt, konnten im Jahr 2002 zusätzliche Einnahmen durch Nachforderungen in Höhe von **137.946,23 €** verzeichnet werden.

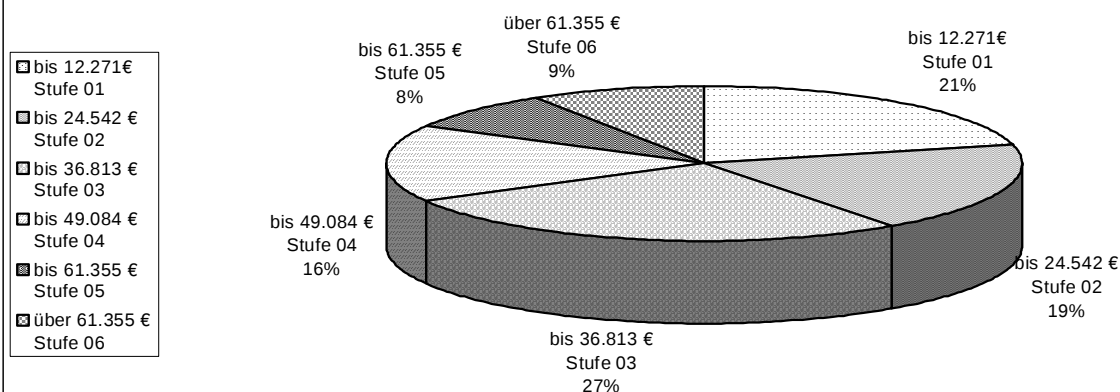
Diese zusätzliche Überprüfungen sind erforderlich geworden, da die Einkommensverbesserungen, trotz Hinweis auf die Mitwirkungspflicht in den Leistungsbescheiden, von einer Vielzahl der Eltern nicht angegeben werden.

Durch die im Jahr 2002 eingetretene Personalsituation, konnte eine Überprüfung im Herbst 2002 nicht durchgeführt werden.

Verteilung Einkommensstufen Elternbeiträge

Stufen	Betrag in Euro	Anzahl	Anzahl in %
Stufe 01	bis 12.271€	453	21 %
Stufe 02	bis 24.542 €	407	19 %
Stufe 03	bis 36.813 €	575	27 %
Stufe 04	bis 49.084 €	353	16 %
Stufe 05	bis 61.355 €	175	8 %
Stufe 06	über 61.355 €	204	9 %
Gesamt		2.167	100

Verteilung der Einkommensgruppen in % (Stand 08/2002)



4. Erhöhter Beratungsbedarf

Seit ca. zwei Jahren zeichnet sich ein vermehrter Beratungsaufwand ab. Die Zahlungspflichtigen fordern detailliertere Erklärungen zu den Beitragseinstufungen, da von ihnen in der Regel die Beitragspflicht nach der ersten Einstufung nicht anerkannt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen sind sehr kompliziert und aus der Sicht des Bürgers oft nicht nachzuvollziehen und dadurch bedingt ergeben sich häufig Konfrontationen.

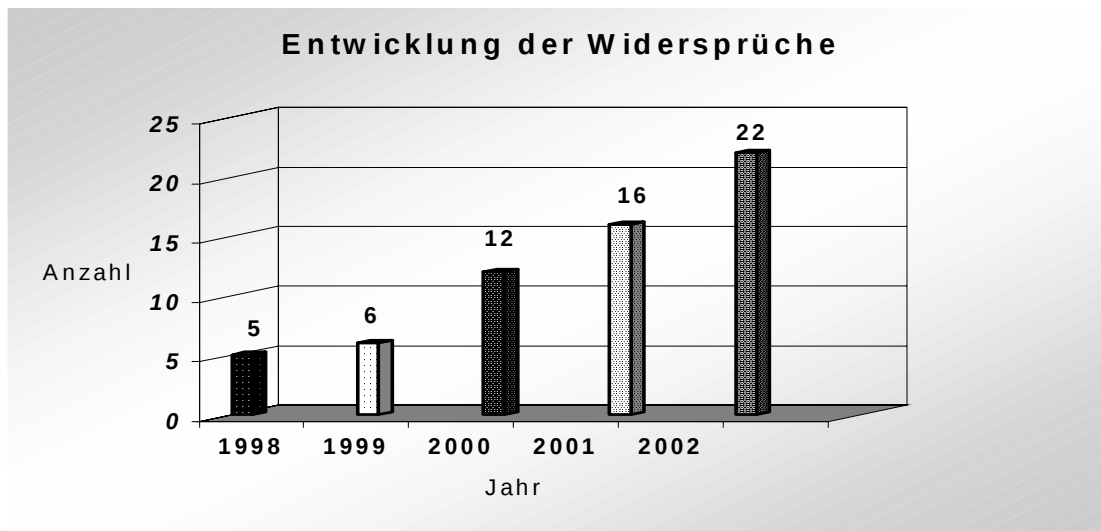
Einkommensverschlechterungen, durch Krankheitszeiten, Arbeitslosengeldzahlungen und Trennung der Eheleute, werden umgehend bekannt gegeben.

Der Arbeitsaufwand für Neuberechnungen, der bereits eingestuftten Elternbeiträgen, hat sich in der Vergangenheit erhöht. Ein stetiger Wechsel von der Beschäftigung zur Arbeitslosigkeit in relativ kurzen Abständen erfordert einen höheren Verwaltungsaufwand. Ebenso hat sich die Anzahl der Trennungen von Eheleuten erhöht.

5. Widersprüche

Die Anzahl, der durch den Bürger eingelegte Widersprüche, hat sich im vergangenen Jahr erhöht (22 Widersprüche in 2002, 16 Widersprüche in 2001 und 12 Widersprüche in 2000. Diese Entwicklung ist auf den o.g. Erklärungsbedarf der Bürger zurückzuführen.

Ein Großteil der Widersprüche kommt durch häufige rückwirkende Nachforderungen zustande. Diese rückwirkenden Nachberechnungen ergeben sich durch verspätete Angabe der Einkommensverhältnisse und durch die nachträgliche Feststellung von Einkommensverbesserungen (z.B. Arbeitsaufnahme) durch das Jugendamt.



Klageverfahren

Im Jahre 2002 waren fünf Klageverfahren anhängig bzw. wurden vor dem Verwaltungsgericht entschieden. Es wurde bislang (auch in den Vorjahren) kein Verfahren verloren, d.h. die Entscheidungen des VG fielen stets zu Gunsten der Verwaltung aus.